

II- 1235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 27. Mai 1971

Zl. 5767-Pr.2/1971

540 / A. B.
zu 580 / J.
Präs. am 27. Mai 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen vom 5. Mai 1971, Nr. 580/J, betreffend Erhöhung des Devisenbetrages, den die Staatsbürger von beiden Seiten über die Grenze mitnehmen dürfen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien hat die Höchstbeträge, die ausländische Touristen in jugoslawischen Geldzeichen ein- und ausführen dürfen, mit Wirksamkeit vom 23. Jänner 1970 erhöht. Seit diesem Zeitpunkt können in jugoslawischer Währung bis zu 200 Dinar ein- bzw. bis zu 100 Dinar ausgeführt werden.

Die Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel in die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien unterliegt keiner Beschränkung. Da die Wechselkurse diesseits und jenseits der Staatsgrenze - abgesehen von unbedeutenden Abweichungen - in gleicher Höhe notieren, würde eine etwaige weitere Erhöhung des Betrages, der in jugoslawischer Landeswährung in die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien eingeführt werden darf, für österreichische Staatsbürger kaum Vorteile bringen, wenn man von dem Weg zur Umwechslungsstelle absieht.

Diesbezügliche Verhandlungen werden wegen des autonomen Devisenbewirtschaftungsrechtes der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien als nicht erfolgversprechend beurteilt.

